

Präsentation



GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Regierungsbezirk Darmstadt





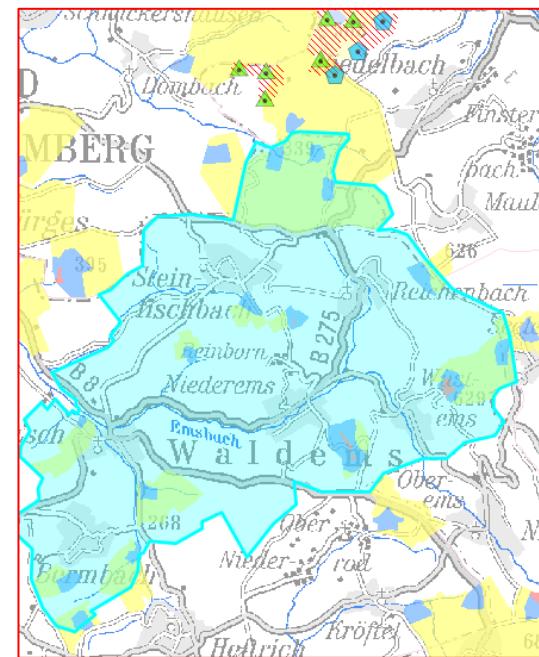
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren I

- Windenergieanlagen > 50m Gesamthöhe erfordern Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)
- Zuständige Genehmigungsbehörde im Regierungsbezirk Darmstadt:
Projektgruppe Windenergie im Regierungspräsidium Darmstadt.
- Genehmigungsbehörde hat Bündelungsfunktion: Ein zentraler Ansprechpartner für Vorhaben. Im Verfahren werden 25 bis 30 Stellen beteiligt.
- Am Ende ergeht eine einzige Entscheidung, die sämtliche Einzelerlaubnisse für das Anlagengrundstück konzentriert (z.B. Baugenehmigung, Rodungsgenehmigung, Ausnahme von Wasserschutzgebietsverordnung,...).
- Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigungsbehörde hat kein Ermessen. Wenn rechtliche Voraussetzungen für Genehmigung erfüllt sind, besteht **Anspruch auf Erteilung der Genehmigung**. Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, **muss die Genehmigungsbehörde ablehnen**.



Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren II

- Detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte im Genehmigungsverfahren:
[https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/
VHB WEA Genehmigungsverfahren Stand 04 2023.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/VHB_WEA_Genehmigungsverfahren_Stand_04_2023.pdf)
- Wind-Atlas Hessen:
<https://windrosen.hessen.de>
- Entwicklung der Windenergie in Hessen:
<https://www.hlnug.de/themen/windenergie>

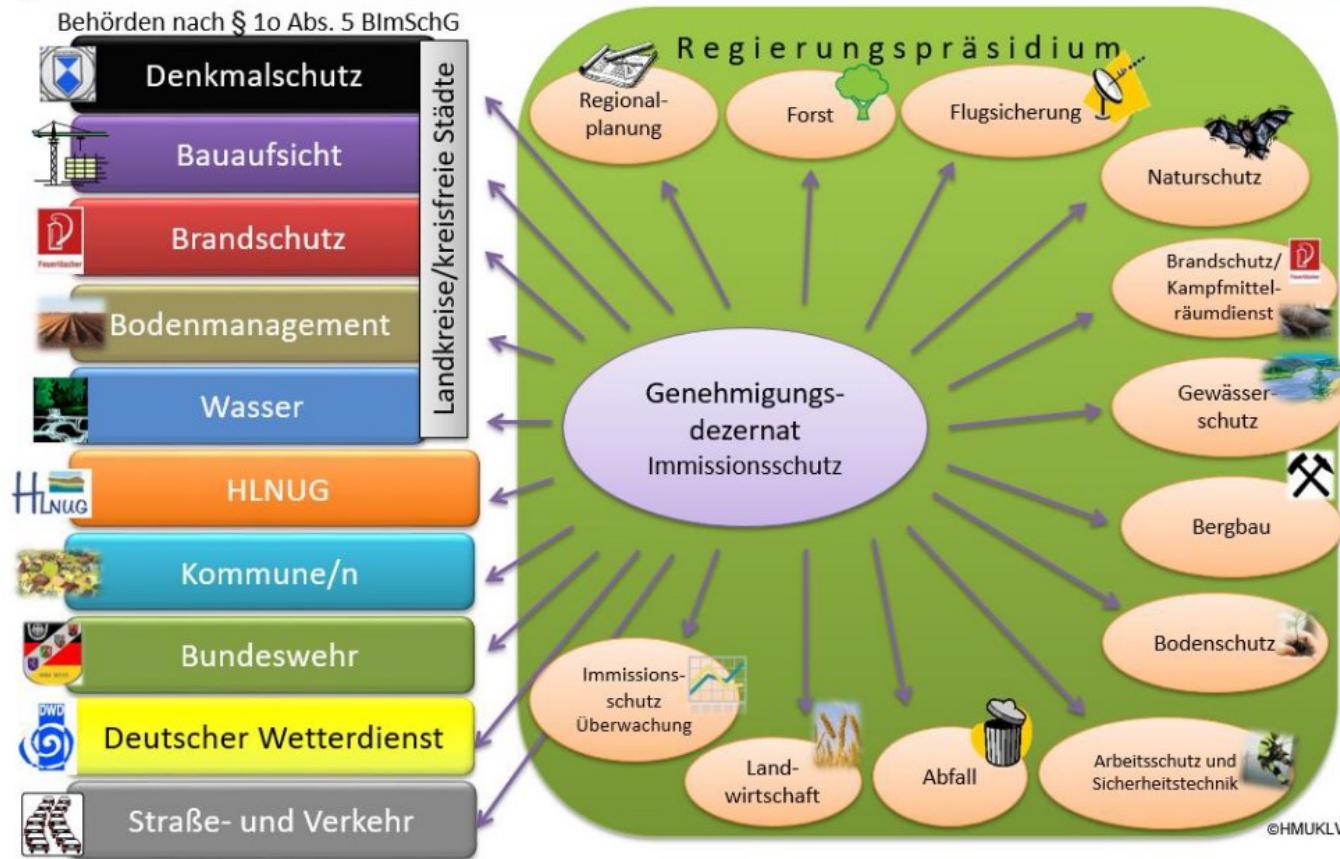


aktueller Screenshot-Ausschnitt vom Wind-Atlas



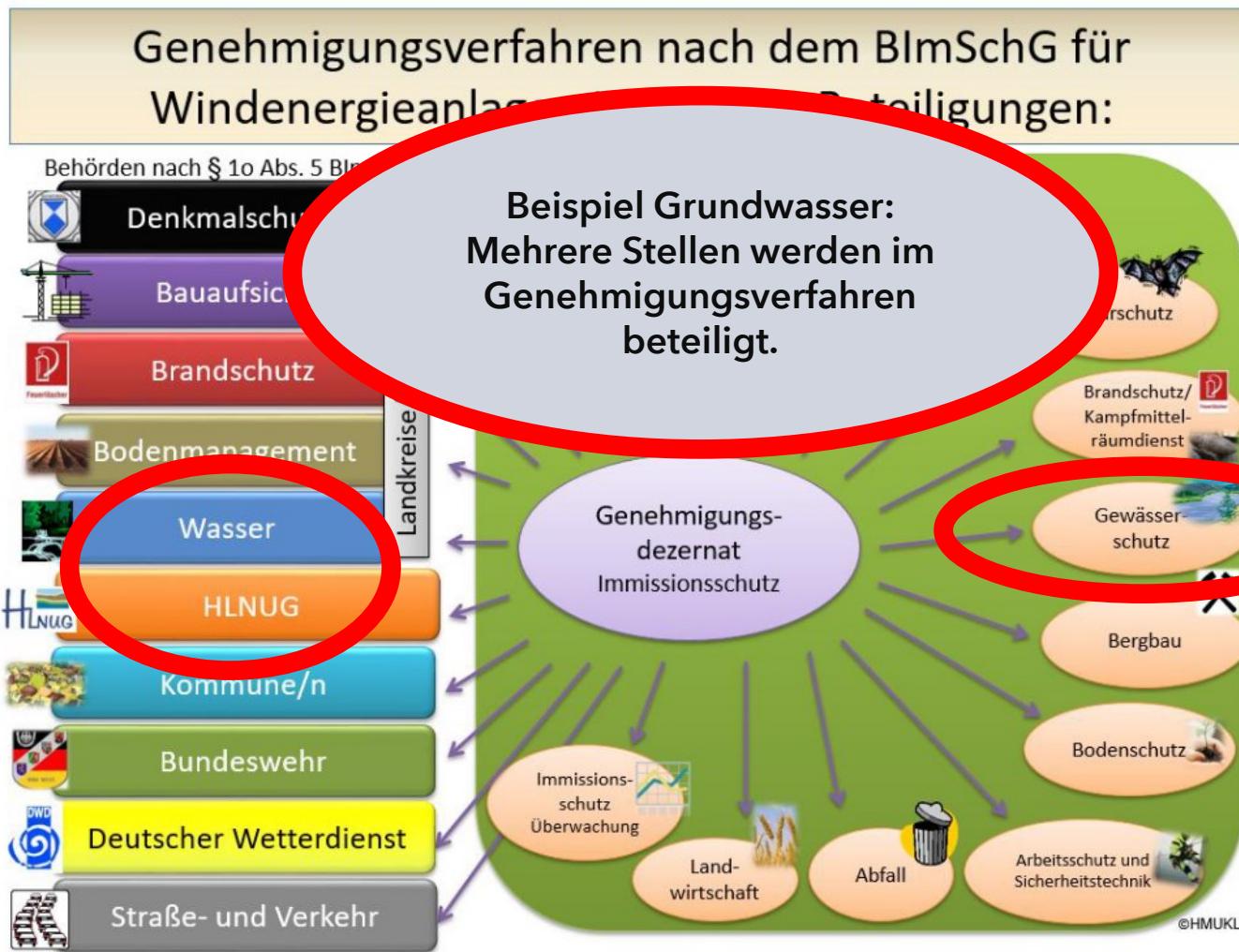
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren III

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für Windenergieanlagen in Hessen, Beteiligungen:





Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren III





Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren IV

Grundwasser:

- Grundwasser genießt den verfassungsrechtlichen Schutz durch Art. 20a GG
- Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzzone I **gänzlich ausgeschlossen**, in Schutzzone II **in der Regel ausgeschlossen**. In Wasserschutzzone III ist die Errichtung einer Windenergieanlage **grundsätzlich** durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen **möglich**.

ABER: es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an - sowohl hinsichtlich des Standorts, als auch hinsichtlich der geplanten Eingriffe und Schutzmaßnahmen. In der Vergangenheit kam es bei unterschiedlichen Vorhaben in Zone III teils zur Ablehnung, teils zur Genehmigung.

- Das größte Gefährdungspotenzial besteht üblicherweise während der Bauphase, solange die Baugrube offen ist. In der Betriebsphase ist Gefährdungspotenzial deutlich reduziert.
- Es gibt vergleichbare Gefährdungskonstellationen außerhalb der Windenergie



Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren V

Allgemein:

- In die Genehmigungsverfahren fließt reichlich Fachkompetenz ein - sowohl vonseiten der Antragstellenden als auch von Behördenseite.
- Entscheidungen werden auf fachlicher und rechtlicher Grundlage getroffen.
- Wenn Antragsunterlagen zu einem Sachverhalt unzureichend sind, um eine Entscheidung zu treffen, fordert die Genehmigungsbehörde diese nach => zentraler Punkt für langwierige Genehmigungsverfahren.
- Oberstes Ziel der Genehmigungsbehörde: Rechtssichere Entscheidungen!



Wo liegt Waldems im Prozess?

Bürgerentscheid

- Entscheidung, ob Waldems die Errichtung von WEA weiterverfolgen soll.
- Über Details zum „Wie?“ wird hierbei nicht entschieden.

Kommunale Gremien/Verwaltung

- Falls Bürgerentscheid positiv: Wie geht man weiter vor?
- Wird Unterstützung durch externe Dienstleister gesucht?
- Welche politischen Rahmenbedingungen werden für die weitere Planung gesetzt?

Flächenausweisung

- Da in Waldems bislang kein Vorranggebiet für Windenergie vorliegt, muss zunächst planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

Suche nach Projektieren

- Der passende Projektierer muss gefunden werden. Hierzu bietet sich eine Ausschreibung an. Ausschreibungskriterien müssen vorher geklärt sein.

Projektierer

- Standort- und Anlagenplanung anhand sämtlicher genehmigungsrelevanter Aspekte mit Erstellung zahlreicher Gutachten.

Genehmigungsverfahren

- Prüfung im konkreten Einzelfall, ob das Vorhaben sämtliche gesetzliche Anforderungen einhält.

Teilnahme an Ausschreibung

- Bundesnetzagentur (BNetzA) führt viermal im Jahr Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütung neuer Windenergieanlagen durch.

Errichtungsphase

- Die Bestellung der Anlage erfolgt i.d.R. erst nach positivem Zuschlag bei BNetzA.
- Prozess der Errichtung schließt sich an.

Inbetriebnahme

- Die genehmigungskonforme Errichtung wird einmalig zur Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend oder anlassbezogen überwacht.



Wo liegt Waldems im Prozess?

Bürgerentscheid

- Entscheidung, ob Waldems die Errichtung von WEA weiterverfolgen soll.
- Über Details zum „Wie?“ wird hierbei nicht entschieden.

Kommunale Gremien/Verwaltung

- Ein Verteilungsplan ist erst dann vor?

Planung gesetzt?

Flächenausweis

Der Prozess kann an mehreren Stellen abbrechen.

Suche nach einer WEA

Es lässt sich z.B. nicht vorhersagen, ob später eine Genehmigung nach BImSchG erteilt werden kann.

Prüfung

Genehmigung

Für ein erfolgreiches Durchlaufen des Prozesses sind mehrere Jahre zu kalkulieren.

Teilnahme an Auskunftsverfahren

Errichtungsphase

Inbetriebnahme

- Die genehmigungskonforme Errichtung wird einmalig zur Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend oder anlassbezogen überwacht.



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!